

berichtet, welche den Anschauungen Priester Friedrichs durchaus widersprechen. So forderten die Bürger den ihnen von Kaiser Sigmund überlassenen Pflasterzoll auch von der Geistlichkeit¹, während nach der Ref. Sig. Geistliche von allen Zöllen frei sein sollen². Ferner beklagt sich der Bischof, dass die von der Stadt eingesetzten Pfleger der Pfarrkirchen dem Bischof nicht 'nach dem sunst in diesem und andern bistumben gewonheit ist rechenung tûn'³; hingegen verlangt die Reformschrift ausdrücklich, dass jene Pfleger 'jährlichen rechenung tûn vor ainem, den der bischof dargeit'⁴. Endlich giebt auch der Umstand Anlass zur Beschwerde, dass die Bürger verbrecherische Geistliche 'wider den burgfride und wider alle geistliche freiheit' gefangen nehmen⁵, ja sogar die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen antasten⁶. Auch in dieser Hinsicht stimmt die Ansicht Friedrichs durchaus mit der des Bischofs, nicht mit der des Rats überein. Weltliche Gerichte sollen nach der Ref. Sig. keine 'geistlichen Sachen' an sich ziehen, 'die in das päpstliche Recht gehören'. Nicht einmal in Civilsachen soll ein Geistlicher 'vor dem weltlichen Stabe stehen'⁷.

Wie durch dies Dokument so empfängt die Ref. Sig. auch durch eine Augsburger Diöcesansynode neues Licht, die zwischen 1423 und 1439 abgehalten wurde⁸. Sie behandelt zum Teil dieselben Gegenstände wie der erste Abschnitt der Ref. Sig., aber in weniger radikalem Sinne⁹.

nahme von bischöflichen Hörigen in den städtischen Landfrieden und Unterstützung derselben wider ihren 'recht grundherren' und S. 575 über Eingriffe in den bischöflichen Wildbann. Die Antwort der Stadt ist uns zwar nicht überliefert; dass man sich aber seitens der Stadt nicht mit theologischen Begründungen in der Weise, wie sie Priester Friedrich giebt, in den Verdacht der Ketzerei brachte, sondern auf tatsächliche Ausübung der angefochtenen Rechte berief, geht aus dem 1456 gefällten Urteil eines Schiedsgerichts über jene Streitigkeiten hervor. S. a. a. O. S. 586—92, namentlich S. 587 über die Aufnahme in den Landfrieden und S. 590 über den Zoll. 1) S. 575. 576. 2) S. oben S. 226. 3) S. 578. 579. 4) S. 189, Z. 18. 5) S. 580. 6) S. 581. 582. 7) S. 228, Z. 14 ff. u. 23. 24. 8) Mon. Boica XVI, 605—639, vgl. zur Datierung Braun, Notitia hist.-lit. de cod. man. III. (Aug. Vind. 1783), 165 N. f. Werner, Geschichtsbl. S. 50—53 gedenkt zwar mancher Reformsynoden in anderen Diöcesen, aber nicht dieser, die für die Ref. Sigm. sicher in erster Linie in Betracht kommt. 9) Mon. Boica XVI, 607 c. I über Kleidung der Geistlichen (vgl. Böhm S. 191, Z. 12 ff. und S. 225, Z. 10 ff.), c. V über Nachweis genügender Bildung vor der Ordination, c. VI über Entfernung allzu unwissender Priester aus ihren Stellen, c. X über Concubinat der Priester, und c. XXXVIII über Freiheit des Klerus vor weltlichem Gerichtsstande.